

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 20:50 Uhr

Sitzung-Nr: 01/vr/011/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 08.12.2016

im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels
 stattgefundene 11. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 17.11.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)

Alle Ratsmitglieder wurden am 22.11.2016 schriftlich eingeladen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 33

Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 1

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Bürgermeister

Kurt Wagenführer	
------------------	--

Erster Beigeordneter

Wolfgang Grötsch	
------------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Thomas Kiefer	
---------------	--

Beigeordnete

Christiane Heming-Herzog	
--------------------------	--

Ratsmitglieder

Martin Berberich	
------------------	--

Ernst Braun	
-------------	--

Edwin Gensheimer	
------------------	--

Iris Grötsch	
--------------	--

Hermann Hahn	
--------------	--

Werner Kempf	
--------------	--

Klaus Kirsch	
--------------	--

Michael Martin	
----------------	--

Thomas Munz	
-------------	--

Thomas Dietrich	bis 20.10 Uhr, nach TOP 7
-----------------	---------------------------

Ursula Heck	
-------------	--

Christiane Huber	
------------------	--

Anja Mohra	
------------	--

Jörg Sigmund	
--------------	--

Ernst Spieß	
-------------	--

Peter Wittmann	
----------------	--

Elizabeth Wollenweber	
-----------------------	--

Thomas Wollenweber	
--------------------	--

Florian Conrad	
----------------	--

Rudi Erdle	
------------	--

Sonja Keßler	
--------------	--

Peter Nöthen	
--------------	--

Dr. Viktor Schulz	
-------------------	--

Matthias Dienes	
-----------------	--

Elisabeth Freudenmacher	
-------------------------	--

Dr. Dagmar Lange	
------------------	--

Werner Schreiner	
------------------	--

Jakob Kopp	
------------	--

Reiner Niederberger	
---------------------	--

Ortsbürgermeister

Christian Burkhart	
--------------------	--

Reinhard Denny	
----------------	--

Gerhard Hammer	
----------------	--

Harald Jentzer	
----------------	--

Stefan Renno	
--------------	--

Verwaltung

Christian Ballweber	bis 20:50 Uhr, nach TOP 12
Anette Braun	
Frank Klos	
Sven Lehmann	
Reiner Paul	bis 20:50 Uhr, nach TOP 12
Gabi Spies	
Hans-Peter Spies	

Ferner sind anwesend

Rheinpfalz-Redaktion Landau	Frau Hörle, Rheinpfalz
-----------------------------	------------------------

Abwesend:**Ratsmitglieder**

Hans Bosch	entschuldigt
Dieter Schwarzmann	entschuldigt

Ortsbürgermeister

Jürgen Munz	Vertretung durch Beigeordneten Thomas Dietrich (auch Mitgl. Verbandsgemeinderat)
-------------	--

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung und Feststellung der Jahresabschlüsse der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels, Betriebszweige Wasserversorgung und Regenerative Energien sowie Abwasserentsorgungseinrichtung für das Wirtschaftsjahr 2014
Vorlage: 01/343/VI/120/2016
- 3 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2017
- 3.1 Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der Auslegung des Haushaltsplanes eingegangenen Vorschläge und Anregungen
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2017 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2016 - 2020
- 4 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
- 4.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 03.07.2014, Tagesordnungspunkt 4
Vorlage: 01/338/I/169/2016
- 4.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung
Vorlage: 01/339/I/170/2016
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionsdarlehens
Vorlage: 01/341/V/260/2016
- 6 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b Umsatzsteuergesetz); hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 01/336/V/230/2016
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Termins für die Wahl des/der Bürgermeisters/in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Vorlage: 01/344/I/174/2016
- 8 Anfrage Bündnis 90/Grüne Themen Queichtalradweg und Mobilitätskonzept
- 9 Beratung und Beschlussfassung über eine Absichtserklärung in Sachen Fusion mit der Verbandsgemeinde Hauenstein
Vorlage: 01/347/I/175/2016
- 10 Auftragsvergaben
- 10.1 Beratung und Beschlussfassung der Übernahme der Vergabe "Ausbaggern des Mühlgrabens Wasser- und Gerbergasse Annweiler" im Rahmen der Aktion Blau
- 10.2 Auenreaktivierung und Errichtung eines Naturlabors auf dem Gelände der ehem. Fischzuchtanlage in der Ortsgemeinde Eußerthal / VG Annweiler a. Tr.
Vorlage: 01/346/IV/951/2016
- 11 Anfragen
- 12 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte er den Antrag die Tagesordnung um den Punkt 10.2 „Auftragsvergaben – Auenreaktivierung und Errichtung eines Naturlabors auf dem Gelände der ehemaligen Fischzuchtanlage in der Ortsgemeinde Eußerthal/VG Annweiler am Trifels“ zu erweitern.

Die Beschlussfassung hierzu erfolgte einstimmig.

1 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

2 Beratung und Beschlussfassung und Feststellung der Jahresabschlüsse der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels, Betriebszweige Wasserversorgung und Regenerative Energien sowie Abwasserentsorgungseinrichtung für das Wirtschaftsjahr 2014 Vorlage: 01/343/VI/120/2016

Die Bilanz und GuV sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Der beauftragte Wirtschaftsprüfer Falk & Co GmbH Mannheim hat den Jahresabschluss 2014 im Werkausschuss vorgestellt. Der Werkausschuss hat bei einer Enthaltung dem Verbandsgemeinderat anempfohlen den Jahresabschluss 2014 zu beschließen und das Jahresergebnis festzustellen.

Abwasserentsorgungseinrichtung

Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes

Die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels Abwasserbeseitigungseinrichtung werden unter verantwortlicher Leitung von Herrn Werkdirektor Reiner Paul als Eigenbetrieb geführt. Zu diesem Zweck wurde die Betriebsatzung vom 16.08.1977 mit Wirkung ab 01.01.1977 erlassen. Diese wurde durch die Satzung vom 29.08.2011 mit Wirkung ab 02.09.2011 ersetzt.

Der Versorgungsbereich umfasst das ganze Verbandsgemeindegebiet mit 16.574 Einwohnern, Stand 01.01.2014. Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres weist einen Jahresverlust von **206.389,40 €** (im Vorjahr Jahresverlust € 74.365,98) aus. Auf das betriebliche Ergebnis entfallen ./.. € 207.637,48 auf das Finanzergebnis € 1.795,73 und auf sonstige Steuern ./.. € 547,65. Auf der Ertragsseite erhöhten sich die Umsatzerlöse um T€ 29 und die sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 40. Die Erhöhung der Umsatzerlöse ist im Wesentlichen auf die Schmutzwassermenge zurückzuführen. Die Schmutzwassermenge erhöhte sich im Geschäftsjahr um 26 Tcbm. Auf der Aufwandseite erhöhte sich der Materialaufwand um T€ 100, der Personalaufwand um T€ 17, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 113, während sich die Abschreibungen um T€ 31 verminderten. Die Periodenfremde Erträge und Aufwendungen verbesserten das Jahresergebnis per Saldo um T€ 40. Das Entgeltsaufkommen mit € 175,45 je Einwohner und Jahr übersteigt das vertretbare Entgelt gem. § 7 Abs. 3 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 KAVO.

Das Grenzentgelt gem. § 7 Abs. 3 KAG (€ 105,00 je Einw./Jahr) i.V.m. § 3 Abs. 2 KAVO wurde bei einem Entgeltsaufkommen von € 175,45 je Einw./Jahr ebenfalls überschritten.

Die Kapitalstruktur zeigt, dass sich das Eigenkapital unter Einbeziehung der empfangenen Ertragszuschüsse von 65,5 % auf 66,9 % des Gesamtkapitals erhöht hat.

Die Anlagendeckungsquote (Eigenkapital, Empfangene Ertragszuschüsse und langfristiges Fremdkapital: Anlagevermögen) veränderte sich von 99,6 % auf 101,4 %. Die Investitionen betrafen insbesondere mit T€ 142 die Baukostenzuschüsse, mit T€ 36 die Abwasserbehandlungsanlagen, T€ 258 T€ die Abwassersammelanlagen, mit T€ 29 die Betriebs- und Geschäftsausstattung und mit T€ 129 die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Selbstfinanzierungsmittel (cash-flow) des Betriebes mit T€ 1.614 wiesen gegenüber den Investitionen des Geschäftsjahres eine Überdeckung von T€ 1.060 aus.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden folgende bedeutende Aufträge vergeben und Verträge abgeschlossen:

- Erneuerung der Trinkwasserleitung in der OD Albersweiler
- Erneuerung des Hauptkanals in Gossersweiler-Stein
- Ingenieurvertrag Pumpwerk Nord Ost in Albersweiler
- Vertrag über Klärschlammverwertung
- Privatrechtliche Erschließung NBG Eußerthal

II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres waren nicht zu verzeichnen.

III. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Betriebes

Der Verlust in Höhe von rd. T€ 206 ist nach wie vor in der Hauptsache auf die hohen Abschreibungen durch die Ertüchtigung der Kläranlage Annweiler am Trifels, sinkende Abwassermengen, geringeren EEZ und höherem Materialaufwand (hier insbesondere Stromkosten aufgrund gestiegener EEG-Umlage) zu erklären.

Der Betrieb der Kläranlage gestaltet sich schwierig. Durch die bestehende Unterlast kommt es vermehrt zur Bildung von Fadenbakterien, die nur durch die Zugabe von Polyaluminiumchlorid vermindert werden kann. Die Zugabe dieser Chemikalie ist sehr kostenintensiv und wäre bei einem normalen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Insgesamt ist zu prüfen, ob Teile der Anlage abgeschaltet werden können und Sonderabschreibungen möglich sind.

Des Weiteren ist beachtlich, dass das Kanalwerk insgesamt unterfinanziert ist. Um eine nach KAG entsprechende Kostendeckung (ohne Mindestgewinn) zu erreichen, wäre eine Gebührenerhöhung der Abwassergebühr um 0,20 €, der WKB Schmutzwasser um 0,02 € sowie der WKB Oberflächenwasser um 0,02 € erforderlich. Für die Jahre 2017 ff sind zudem umfangreiche Kanalsanierungsmaßnahmen im Gesamtauftragsvolumen von 5.000 T€ angedacht. Neben den dringenden Kanalsanierungsmaßnahmen stehen noch weitere Arbeiten in der Kläranlage an. Unter anderem hat sich im laufenden Betrieb gezeigt, dass

Die Einlaufsituation baulich zu verändern ist
das Trockenbeet neu herzustellen ist und
die Fernwirkanlage dem Stand der Technik anzupassen ist und die Außenanlagen in die
Überwachung einzubeziehen.

Diese zusätzlichen Maßnahmen werden mit rd. T€ 350 taxiert. Gleichzeitig dürfte eine Ausweisung des Mindestgewinns (1,6 % des Anlagevermögens = z.Zt. rd. T€ 465) auch künftig nicht möglich sein. Für die künftige Entwicklung des Unternehmens sind keine weiteren Risiken erkennbar, die den Bestand gefährden oder seine Entwicklung beeinträchtigen könnten.

Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeines

Die Bilanz wurde in Kontoform gemäß Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden gemäß § 22 Abs. 2 EigAnVO die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs beachtet.

2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wurde grundsätzlich wie bisher zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet (§ 253 Abs. 1 HGB). Die Abschreibungen wurden wie bisher grundsätzlich linear vorgenommen. Im Zugangsjahr wurden die Vermögensgegenstände zeitanteilig abgeschrieben. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis entsprechend dem gem. § 25 Abs. 3 EigAnVO beigefügten Formblatt 2 -Anlagennachweis- (vgl. Anlage 1 zum Anhang).

3. Umlaufvermögen

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, soweit nicht ein niedrigerer Wert gem. § 253 Abs. 4 HGB anzusetzen war. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von € 1.000,00 gebildet. Unverzinsliche Forderungen wurden mit dem Barwert angesetzt. Abzinsungen wegen unverzinslicher Forderungen wurden in Höhe von € 4.827,80 vorgenommen.

Der Forderungenspiegel gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO stellt sich wie folgt dar:

	Forderungen mit einer Restlaufzeit		
	bis zu einem Jahr	von mehr als einem Jahr	insgesamt
	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	130.151,12	25.083,18 ¹⁾	155.234,30
Forderungen an den Einrichtungsträger	1.131.947,17	0,00	1.131.947,17
Forderungen an Gebietskörperschaften	159.914,34	0,00	159.914,34
sonstige Vermögensgegenstände	4.216,94	0,00	4.216,94
	<u>1.426.229,57</u>	<u>25.083,18</u>	<u>1.451.312,75</u>

¹⁾ betrifft abgezinste unverzinslich gestundete Forderungen aus EEZ

4. Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 3 EigAnVO)

	Stand 31.12.2013 €	Zugang 2014 €	Abgang 2014 €	Stand 31.12.2014 €
Stammkapital	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00
Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	9.971.557,67	0,00	0,00	9.971.557,67
allgemeine Rücklage	1.548.327,66	0,00	0,00	1.548.327,66
Gewinn-/Verlustvortrag (-)	-29.471,03	-74.365,98 ¹⁾	0,00	-103.837,01
Jahresgewinn/-verlust (-)	-74.365,98	-206.389,40	-74.365,98 ¹⁾	-206.389,40
insgesamt	<u>12.416.048,32</u>	<u>-280.755,38</u>	<u>-74.365,98</u>	<u>12.209.658,92</u>

¹⁾ Jahresverlust 2013; Vortrag auf neue Rechnung gem. Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 26.03.2015.

5. Empfangene Ertragszuschüsse gem. § 23 Abs. 3 EigAnVO

	Stand	Zugang	Auflösung	Stand
	31.12.2013	Abgang (-)	2014	31.12.2014
	€	€	€	€
Haushalte	3.635.666,00	167.202,89	279.675,89	3.523.193,00
Gewerbe und Industrie	388.600,00	0,00	33.675,00	354.925,00
Dienstleistungen	184.305,00	0,00	19.930,00	164.375,00
Weinbau	7.368,00	0,00	1.373,00	5.995,00
Landesstraßen	588.004,00	4.152,00	30.885,00	561.271,00
Kreisstraßen	113.823,00	710,00	6.815,00	107.718,00
Gemeindestraßen	1.333.540,00	27.587,47	115.169,47	1.245.958,00
	6.251.306,00	199.652,36	487.523,36	5.963.435,00

Die Empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich mit 3 % der ursprünglich passivierten Beträge aufgelöst.

6. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags.

a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Beim Eigenbetrieb sind keine Beamten unmittelbar beschäftigt.

b) Entwicklung der Rückstellungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand	Zuführung	Verbrauch (V)	Stand
	31.12.2013	2014	Auflösung (A)	31.12.2014
	€	€	2014	€
			€	
Jahresabschlusserstellung und -prüfung				
2013	30.000,00	0,00	29.912,40 (V) 87,60 (A)	0,00
2014	0,00	31.000,00	0,00	31.000,00
Jahresabrechnung				
2013	15.199,00	0,00	15.199,00 (V)	0,00
2014	0,00	17.141,00	0,00	17.141,00
Urlaub/Überstunden				
2013	29.664,00	0,00	29.664,00 (V)	0,00
2014	0,00	24.849,00	0,00	24.849,00
Kanalsanierung				
2009	41.470,00	0,00	41.470,00 (A)	0,00
	116.333,00	72.990,00	74.775,40 (V) 41.557,60 (A)	72.990,00

7. Verbindlichkeiten

a) Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 25 Abs. 1 Nr. 1 EigAnVO)

Die Verbindlichkeiten, die grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert sind, sind nach ihren Fälligkeiten in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt. Eine Besicherung der Verbindlichkeiten durch Pfand- oder ähnliche Rechte erfolgte nicht.

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit über ein Jahr bis zu 5 Jahren €	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren €	insgesamt €
Förderdarlehen	578.396,70	2.313.586,80	5.620.684,93	8.512.668,43
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	150.487,90	0,00	0,00	150.487,90
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	25.744,94	0,00	0,00	25.744,94
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	226.565,85	0,00	0,00	226.565,85
sonstige Verbindlichkeiten	862,88	0,00	0,00	862,88
	<u>982.058,27</u>	<u>2.313.586,80</u>	<u>5.620.684,93</u>	<u>8.916.330,00</u>

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeines

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

2. Aufteilung der Umsatzerlöse (gem. § 285 Nr. 4 HGB)

Abwasserentgelte	€ 2.912.345,16
Laufende Kostenerstattung für	
Straßenoberflächenentwässerung	€ 415.024,71
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	€ 487.523,36
Sonstige Umsatzerlöse	€ 513,20
Umsatzerlöse insgesamt	<u>€ 3.815.406,43</u>

3. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen (§ 277 Abs. 4 Satz 3 HGB)

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind im laufenden Geschäftsjahr wie folgt zu verzeichnen:

a) Periodenfremde Erträge

In Umsatzerlöse

Sollberichtigungen Abwasserentgelte Vorjahre € -3.108,07

Laufende Kostenerstattung Landes- u. Kreisstraßen, Vorjahr € -2.141,00

In sonstige betrieblichen Erträgen

Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen € 41.557,60

€ 36.308,53

b) Periodenfremde Aufwendungen

In sonstige betriebliche Aufwendungen

Abrechnung Bauleistungsversicherung 2013
Mitgliedsbeitrag Kommunalen Arbeitgeberverband 2013

€ -4.084,67
€ 42,50
€ -4.042,17

III. Sonstige Angaben

1. Mengen- und Tarifstatistik (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 EigAnVO)

Die Abwasserentgelte entwickelten sich seit 01.01.2012 wie folgt:

	2012 €	2013 €	2014 €
Schmutzwassergebühr je cbm	2,10	2,30	2,30
Schmutzwassergebühr für geschlossene Gruben je cbm	20,45	20,45	26,28
Gebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe je angefangene 500 cbm selbsterwirtschafteter Weinbauertragsfläche	3,00	3,00	3,00
Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser für Gruben	0,06	0,06	0,06
Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser je qm	0,33	0,33	0,33
Wiederkehrender Beitrag für Schmutzwasser je qm	0,11	0,11	0,11

Mengen- und Tarifstatistik

	2013		2014	
	m ³ /m ²	€	m ³ /m ²	€
Schmutzwassergebühren ¹⁾	625.662	1.480.147,08	651.469	1.540.685,83
Wiederkehrende Beiträge SW ²⁾	6.409.369	697.330,74	6.411.803	697.596,03
Wiederkehrende Beiträge NW	2.040.371	673.322,32	2.042.616	674.063,30
Kostenerstattung Straßenoberflächen-entwässerung				
Land ³⁾	107.295	45.000,00	107.295	35.000,00
Kreis ³⁾	18.381	0,00	18.381	3.000,00
Ortsgemeinden	665.203	378.389,94	669.534	379.165,71

¹⁾ einschließlich Gruben, Zusatzgebühr Weinbau und Vorjahre

²⁾ einschließlich Gruben

³⁾ Vorauszahlungen

Aufteilung der Abwasserentgelte und Bemessungsgrundlagen (ohne periodenfremde Beträge)

	2013		2014	
	cbm	€	cbm	€
Schmutzwassergebühren (ohne Gruben)				
(2,30 €/cbm)				
Haushalte	551.610	1.268.703,00	580.054	1.334.124,20
Gewerbe und Industrie	55.316	127.226,80	53.202	122.364,60
Dienstleistungen	16.668	38.336,40	16.530	38.019,00
insgesamt	623.594	1.434.266,20	649.786	1.494.507,80

	2013		2014	
	qm	€	qm	€
Wiederkehrende Beiträge (ohne Gruben)				
Niederschlagswasser (0,33 €/qm)				
Haushalte	1.791.134	591.074,12	1.780.965	587.718,57
Gewerbe und Industrie	170.091	56.130,02	182.375	60.183,69
Dienstleistungen	79.146	26.118,18	79.276	26.161,04
insgesamt	<u>2.040.371</u>	<u>673.322,32</u>	<u>2.042.616</u>	<u>674.063,30</u>

	2013		2014	
	qm	€	qm	€
Wiederkehrende Beiträge (ohne Gruben)				
Schmutzwasser (0,11 €/qm)				
Haushalte	5.591.187	615.030,61	5.572.569	612.982,59
Gewerbe und Industrie	464.003	51.040,29	485.069	53.357,59
Dienstleistungen	200.182	22.020,02	200.119	22.013,09
insgesamt	<u>6.255.372</u>	<u>688.090,92</u>	<u>6.257.757</u>	<u>688.353,27</u>

	2013	2014
	€	€
Erträge aus der Entsorgung von geschlossenen		
Gruben (20,45 € bzw. 26,28 €/cbm SW-Gebühr; 0,06 €/cbm WKB SW)		
Haushalte SW-Gebühr	33.333,54	39.840,48
Haushalte WKB SW	9.073,50	9.076,44
Gewerbe und Industrie SW-Gebühr	8.957,10	4.375,62
Gewerbe und Industrie WKB SW	166,32	166,32
Dienstleistungen SW-Gebühr	0,00	0,00
Dienstleistungen WKB SW	0,00	0,00
insgesamt	<u>51.530,46</u>	<u>53.458,86</u>

	2013		2014	
	qm	€	qm	€
Kostenerstattungen für				
Straßenoberflächenentwässerung				
Gemeindestraßen	665.203	378.389,94	669.534	379.165,71
Kreisstraßen	18.381	0,00	18.381	3.000,00
Landesstraßen	107.295	45.000,00	107.295	35.000,00
insgesamt	790.879	423.389,94	795.210	417.165,71

	2013	2014
	€	€
Summe Abwasserentgelte (inkl. Weinbau)	2.852.420,90	2.915.453,23
Summe Straßen	423.389,94	417.165,71

Die oben dargestellten Werte für die Straßenoberflächenentwässerung beruhen jeweils auf Abschlägen für das lfd. Jahr. Eine Nachkalkulation zur Ermittlung von Soll-Erstattungen für 2014 lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung noch nicht vor. Die Reste aus der Soll-Kalkulation für Landes- und Kreisstraßen 2013 wurden in 2014 gebucht. Entsprechend werden etwaige Reste für 2014 im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 berücksichtigt.

2. Personal

a) Entwicklung und durchschnittliche Zahlen der Belegschaft (§ 285 Nr. 7 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

	Durchschnittliche Beschäftigtenzahl		Stand der Beschäftigten	
	2013	2014	31.12.2013	31.12.2014
Angestellte im technischen Bereich	1,00	1,00	1	1
Arbeiter im technischen Bereich	3,00	3,00	3	3
insgesamt	4,00	4,00	4	4

Ab dem Jahr 2013 wird ein Mitarbeiter im technischen Bereich über das Betriebsführungsentgelt der Stadtwerke Annweiler abgerechnet. Im Übrigen erfolgt die Betriebsführung durch die Stadtwerke Annweiler am Trifels.

b) Personalaufwand für Tätigkeiten im Geschäftsjahr (§ 285 Nr. 9 a und c HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

	2013 €	2014 €
Löhne und Gehälter	192.520,71	205.649,78
Sonstige Personalkosten	7.342,10	8.871,92
	<u>199.862,81</u>	<u>214.521,70</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>55.148,13</u>	<u>57.253,94</u>
Vergütung an Mitglieder des Werkausschusses	<u>208,00</u>	<u>320,00</u>

3. Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen nach § 285 Nr. 3 a, 1. Halbsatz HGB folgende nicht passivierte finanzielle Verpflichtungen:

Gesetzlicher Klärschlammfonds:

Im Falle der Erschöpfung der Fondsmittel sind alle Hersteller von Klärschlamm, die seit Inkrafttreten der KlärEV vom 20.05.1998 Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgegeben haben, zum Nachschuss verpflichtet. Die Nachschusspflicht darf insgesamt den Betrag von € 127.822.970,30 nicht überschreiten (§ 7 Abs. 1 KlärEV).

4. Haftungsverhältnisse (§ 268 Abs. 7, 251 HGB)

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels ist Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden an. Die Bayerische Versorgungskammer hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Betr.AVG steht die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer unmittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Geschäftsjahr 2014 betrug der Umlagesatz 7,75%. Die Gesamtaufwendungen für die Abwasserbeseitigung betragen für die Zusatzversorgung 16.690,85 € im Geschäftsjahr.

5. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar (netto) schlüsselt sich für einzelne Leistungen wie folgt auf:

	€	€
Abschlussprüfung		
Vorjahr	0,00	
Lfd. Jahr	<u>12.600,00</u>	12.600,00
Andere Bestätigungsleistungen		
Vorjahr	3.871,50	
Lfd. Jahr	<u>4.201,68</u>	<u>8.073,18</u>
Gesamthonorar		<u><u>20.673,18</u></u>

6. Vergleich des Entgeltsbedarfs und Entgeltsaufkommen mit den Grenzwerten des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 KAG (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 EigAnVO)

Das vertretbare Entgeltsaufkommen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 KAVO beträgt für Abwasser

€ 70,00 je Einw./Jahr

Der Entgeltsbedarf ergibt sich derzeit für die Abwasserbeseitigungseinrichtung wie folgt:

Entgeltsbedarf I

(€ 3.099.559,00 : 16.574 Einwohner)

€ 187,01 je Einw./Jahr

Entgeltsbedarf II

(€ 3.491.006,00 : 16.574 Einwohner)

€ 210,63 je Einw./Jahr

Das Entgeltsaufkommen ermittelt sich mit

(€ 2.914.518,00 : 16.574 Einwohner)

€ 175,85 je Einw./Jahr

Die oben dargestellten Werte sind vorläufig, da die Nachkalkulation noch keine Sollkosten berücksichtigt, die noch zu ermitteln sind.

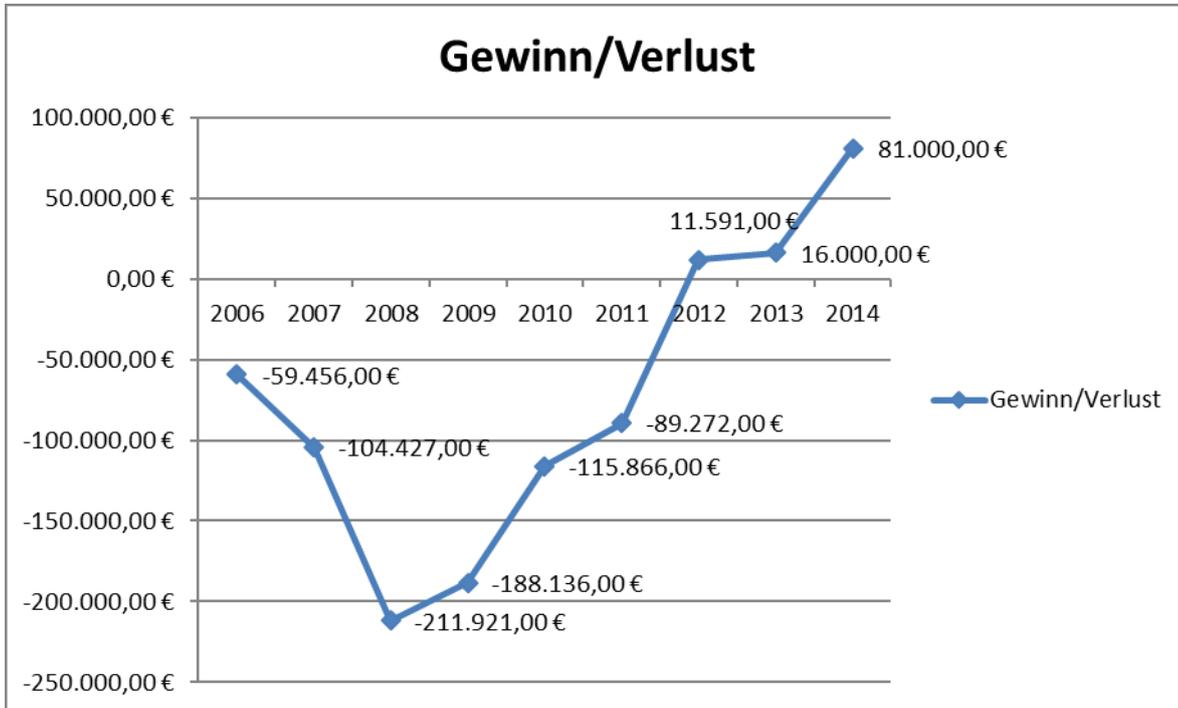
Wasserversorgung & Regenerative Energien

I) Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes

Die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels –Wasserwerk und Regenerative Energie- werden unter verantwortlicher Leitung von Herrn Werkdirektor Reiner Paul als Eigenbetrieb geführt. Zu diesem Zweck wurde die Betriebssatzung vom 29.08.2011 mit Wirkung ab 02.09.2011 erlassen. Der Versorgungsbereich beim Wasserwerk umfasst das ganze Verbandsgemeindegebiet, ausgenommen die Stadt Annweiler mit ihren Stadtteilen (versorgte Einwohner: 9.686 Personen).

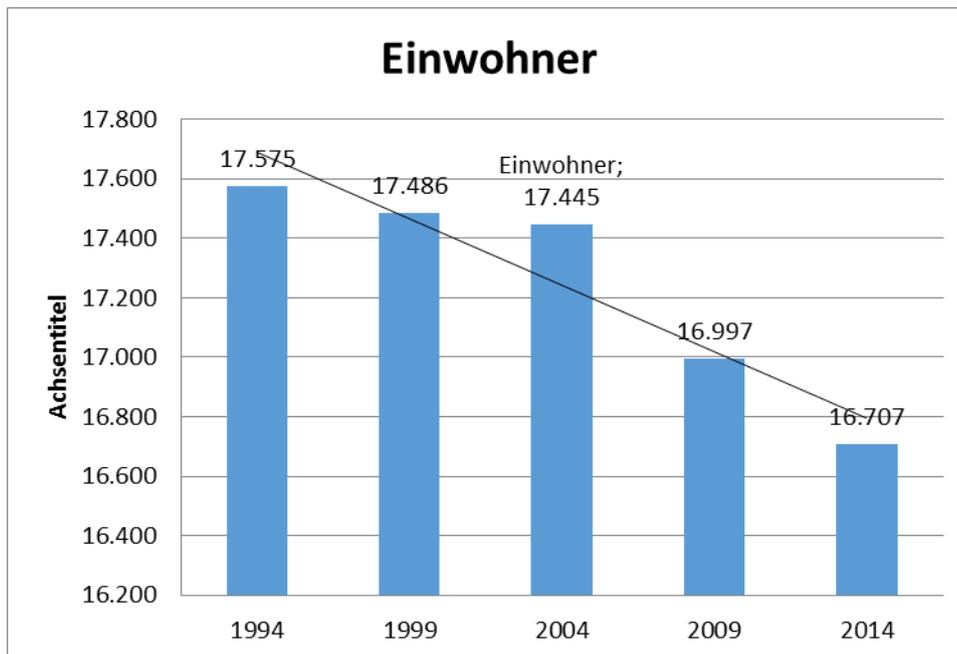
Wasserversorgung

Das Wasserwerk erzielte im Geschäftsjahr einen Jahresgewinn von T€ 81 (im Vorjahr Jahresgewinn T€ 16).



Der Aufwärtstrend des Wasserwerks setzt sich fort und liegt innerhalb der Erwartungen der Wirtschaftsplanung 2014. Der Verlustvortrag reduziert sich auf nunmehr rd. T€ 1.099. Das Ergebnis kann wie folgt erklärt werden:

- a) Der Wasserverbrauch **erhöhte sich im Geschäftsjahr um 29.131 m³** auf 403.909 m³. Von der Gesamtabgabe entfallen 97,2 % auf Tarifabnehmer und 2,8 % auf Sonderabnehmer.



- b) Das Wasserentnahmeentgelt schlägt insgesamt mit rd. T€ 20 zu Buche. Auf der Ertragsseite erhöhten sich die Umsatzerlöse um T€ 3, während sich die sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 1 verringerten.

Auf der Aufwandseite veränderten sich der Materialaufwand um ./ T€ 56, die Abschreibungen um + T€ 4, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um ./ T€ 8 und die Zinsen und ähnliche Aufwendungen um ./ T€ 2.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Kapitalstruktur des Wasserwerkes zeigt, dass sich die Eigenmittel (Eigenkapital und Empfangene Ertragszuschüsse) im Verhältnis zum Gesamtkapital von 39,7 % auf 41,0 % erhöht haben. Die Anlagendeckungsquote (Eigenkapital, Empfangene Ertragszuschüsse und langfristiges Fremdkapital: Anlagevermögen) veränderte sich dabei von 80,4 % auf 80,5 %.

Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit betrafen mit T€ 558 die Verteilungsanlagen (davon T€ 158 Umbuchung von geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau) und mit T€ 29 die geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Selbstfinanzierungsmittel (cash-flow) des Wasserwerkes mit T€ 567 (im Vorjahr T€ 362) wiesen gegenüber den Investitionen des Geschäftsjahres i.H.v. T€ 431 (im Vorjahr T€ 247) eine Überdeckung von T€ 136 (im Vorjahr T€ 115) aus.

Regenerative Energie

Beim Betriebszweig Regenerative Energie sind noch keine wesentlichen Geschäftsvorfälle zu verzeichnen. Angefallen sind Einspeisevergütungen i.H.v. T€ 29, sowie Unterhaltungsarbeiten von Photovoltaikanlagen i.H.v. T€ 1, Abschreibungen auf Sachanlagen i.H.v. T€ 19, sonstige betriebliche Aufwendungen i.H.v. T€ 6 und Zinsaufwendungen i.H.v. T€ 20. Daraus ergibt sich einen Jahresverlust i.H.v. T€ 16.

Die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind über den Betriebszweig Wasserwerk und Regenerative Energie mit einem Gesellschaftsanteil von 10 % an der Energie Südpfalz GmbH beteiligt.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden keine nennenswerten Investitionen im Bereich Erneuerbare Energien getroffen. Der Windpark Offenbach II läuft derzeit noch nicht in den gewünschten Parametern. Hierbei ist noch Verbesserungspotential zu heben. Des Weiteren wurden Aufwendungen von rd. 600 T€ für die Erschließung neuer Windpotentiale im Pfälzer Wald aufgewendet. Mit Ausschüttungen aus dem laufenden Betrieb ist frühestens 2017 zu rechnen.

Die Wirtschaftsgrundsätze für das Gesamtwerk gemäß § 85 Abs. 3 GemO wurden nicht erfüllt, da der Mindestgewinn gemäß § 8 Abs. 3 KAG (T€ 126), die darauf entfallenen Steuern und die Konzessionsabgabe nicht erwirtschaftet wurden.

II) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres liegen nicht vor.

III) Voraussichtliche Entwicklung des Betriebes

Wasserwerk

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels hat mit rd. T€ 81 einen vertretbaren Gewinn erwirtschaftet. Die Ertrags- und Gewinnsituation ist insgesamt nicht zufriedenstellend. Hohe Aufwendungen verursachen das lange und in die Jahre gekommene Verteilungsnetz und die Zahl an Aufbereitungsanlagen im Verhältnis der abgegebenen Wassermenge. Um eine sinnvolle Größenordnung zu haben, müsste die Wasserabgabe bei gegebenen Fixkosten um mindestens 300.000 m³ höher sein.

Probleme bereiten zudem:

- 1) Die nachhaltige Abnahme der Wasserabgabe (diesjährig 403.909 m³), bei unveränderten Fixkosten,
- 2) Das Alter des Rohrnetzes. Trotz sukzessiver Erneuerung der Netze (Eußerthal, Ramberg, Silz, Dernbach) ist die Zahl der Rohrbrüche noch hoch und damit Fremdleistungen überdurchschnittlich.
- 3) Die Versorgungssituation. Hauptleitungen, wie z. B. vom Pumpwerk Stein zum Hochbehälter sind erneuerungsbedürftig, was einen hohen Kostenaufwand verursachen wird. Gleiches gilt für Hochbehälter, wie z. B. in Ramberg (Ohlsbach) oder das Pumpwerk Nord-Ost.

Mittelfristig ist mit einem Finanzbedarf für die Erneuerung der Verteilungsanlagen (Netz, Hochbehälter und Pumpwerke) von bis zu T€ 2.000 auszugehen. Mit der Sanierung des Pumpwerks Nord-Ost wird 2015 und 2016 nunmehr begonnen, was die Versorgungssicherheit im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde erheblich erhöht. Für den Umbau und die Erneuerung wurde ein nicht unerheblicher Landeszuschuss bewilligt.

Eine weitere Stilllegung von Anlagen, wie z. B. Pumpwerke, ist ohne Einbuße bei der Versorgungssicherheit nicht mehr zu erreichen. Ein weiterer Abbau von Standards ist nicht

mehr möglich. Maßnahmen, wie z. B. die Sanierung des Pumpwerks Nord-Ost (Albersweiler) sowie die dortige Trinkwasseraufbereitung, lassen sich nunmehr nicht länger schieben und müssen schnellst möglich umgesetzt werden.

Maßnahme	Aufwand	Priorität
Ertüchtigung Pumpwerk Nord Ost	800.000	Sehr hoch
Umlegung Pumpendruckleitung PW Stein zum HB Stein	75.000	Hoch
Erneuerung der Fernwirkanlage	250.000	Sehr hoch
Sanierung HB Schöb	50.000	Sehr hoch
Erneuerung der Leitung zum HB Wernersberg	350.000	Mittel
Insgesamt	1.525.000	

Auch die Herstellung der Verbundleitung zwischen Völkersweiler bzw. nach Wernersberg bleibt unabdingbar um auch mittel- bis langfristig eine ausreichende Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Allerdings wird diese Maßnahme aufgrund der Dringlichkeit der vorgenannten Maßnahmen bis in die Jahre 2018 ff. verschoben. In den Ortslagen Eußerthal, Ramberg, Dernbach wurden im Rahmen des Straßenausbaus im Jahr 2009/2010/2011 rd. 320.000 € in die Erneuerung der Trinkwasserleitungen investiert, so dass in diesem Teil der Verbandsgemeinde grundsätzlich kein erhöhter Sanierungsbedarf besteht. Gleiches gilt nach Abschluss der Maßnahme in der Ortsgemeinde Silz. Problematisch ist weiterhin die Transportleitung vom PW Stein zum Hochbehälter Stein, die über ein privates Grundstück in schwer zugänglichem Gelände verlegt wurde. Sollten sich an dieser Leitung Rohrbrüche einstellen, kann die Trinkwasserversorgung der Ortsgemeinden Gossersweiler-Stein und Völkersweiler nur durch mobile Trinkwassertransporte aufrecht erhalten bleiben. Im Jahr 2016/2017 ist hier ebenfalls vordringlicher Bedarf anzusetzen.

Regenerative Energie

Mit der Neufassung der Satzung zum 29. August 2011 wurde bei den Verbandsgemeindewerken ein zusätzlicher Betriebszweig mit dem Fachbereich „Regenerative Energien“ gebildet. Zweck dieses Betriebs ist die Erzeugung und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen und Bündelung der Kompetenzen im Bereich Erneuerbare Energien für den Bereich der Verbandsgemeinde, insbesondere im Hinblick auf den Beschluss der Verbandsgemeinde bis 2030 den Strombedarf der Verbandsgemeinde komplett aus diesen Energieformen zu beziehen. Erster Schritt der Umsetzung (2012) ist demnach eine reine finanzielle Beteiligung an der Energie Südpfalz GmbH & Co. KG. Die Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerke – sind an der Gesellschaft als Kommanditist mit 10 % (Festkapital 1.000 €) und an der Energie Südpfalz Verwaltungs GmbH als Komplementär ebenfalls mit 10 % (Stammkapital 25.000 €) beteiligt. Die Projekte im Bereich der Photovoltaik sind aufgrund der Änderungen des EEG abgeschlossen. Die Energie Südpfalz GmbH & Co. KG hat seit Gründung nunmehr rd. 12 MW Photovoltaikanlagen im Bestand. Im Jahr 2014 wurde zudem gemeinsam mit der Juwi Gruppe der Windpark Offenbach II mit 15 MW in Betrieb genommen, an dem die Energie Südpfalz GmbH 74,9 % hält. Die Gesamtinvestition mit rd. T€ 33.000 war erheblich. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung geht derzeit von einer EK-Rendite in Höhe von 10 % aus. Die Angaben wurden von zwei unabhängigen Wirtschaftsprüfern, diversen Banken sowie den Spezialisten der Enovos Gruppe geprüft und bestätigt. Die Energie Südpfalz GmbH & Co. KG wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC geprüft, der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkungen am 12. Juni 2014 erteilt. Während die PV-Anlagen in den errechneten Parametern Energie erzeugen, ist die Performanz des Windparks bisher leider um 8 % zu niedrig. Hier ist Nachbesserungsbedarf seitens des Entwicklers (GE/juwi) erforderlich. Für die künftige Entwicklung des Unternehmens sind derzeit keine Risiken erkennbar, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeines

Die Bilanz wurde in Kontoform gemäß Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt, wobei die Positionen "Forderungen an den Einrichtungsträger" bzw. "Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger" und "Forderungen an Gebietskörperschaften" bzw. "Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften" gemäß § 265 Abs. 5 HGB weiter untergliedert wurden.

2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wurde grundsätzlich wie bisher zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden wie bisher grundsätzlich linear vorgenommen. Im Zugangsjahr wurden die Vermögensgegenstände zeitanteilig abgeschrieben. Die Anschaffungskosten von bis zu € 150,00 von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden in voller Höhe als Betriebsausgaben behandelt. Bei Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 erfolgt gemäß EStG die Aktivierung als Sammelposten, der im Zugangsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis entsprechend dem gem. § 25 Abs. 3 EigAnVO beigefügten Formblatt 2 –Anlagennachweis–.

3. Umlaufvermögen

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde beim Wasserwerk eine Pauschalwertberichtigung von € 200,00 vorgenommen. Unter den sonstigen Vermögensgegenständen waren Forderungen in Höhe von € 29.022,55 enthalten, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstanden (§ 268 Abs. 4 Satz 2 HGB). Diese Forderungen betrafen die noch geltend zu machende Vorsteuer. Der Forderungspegel gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO stellt sich wie folgt dar:

	Forderungen mit einer Restlaufzeit		
	bis zu einem Jahr €	von mehr als einem Jahr €	insgesamt €
Wasserwerk			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	71.620,76	0,00	71.620,76
Forderungen an den Einrichtungsträger			
a) sonstige	340,34	0,00	340,34
Forderungen an Gebietskörperschaften	52.744,27	0,00	52.744,27
sonstige Vermögensgegenstände	74.936,24	0,00	74.936,24
	<u>199.641,61</u>	<u>0,00</u>	<u>199.641,61</u>
Regenerative Energie			
Forderungen an den Einrichtungsträger			
b) sonstige	224.171,40	0,00	224.171,40
sonstige Vermögensgegenstände	2.516,84	0,00	2.516,84
	<u>226.688,24</u>	<u>0,00</u>	<u>226.688,24</u>
Gesamtbilanz ¹⁾	<u>205.043,60</u>	<u>0,00</u>	<u>205.043,60</u>

4. Eigenkapital

a) Zusammensetzung und Entwicklung (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 3 EigAnVO)

	Stand 31.12.2013 €	Zugang 2014 €	Abgang 2014 €	Stand 31.12.2014 €
Wasserwerk				
Stammkapital	750.000,00	0,00	0,00	750.000,00
Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	2.597.597,55	0,00	0,00	2.597.597,55
Allgemeine Rücklage	103.596,56	0,00	0,00	103.596,56
Verlustvortrag	-1.109.618,50	16.078,26 ²⁾	0,00	-1.093.540,24
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	16.078,26	80.946,53	16.078,26 ²⁾	80.946,53
	<u>2.357.653,87</u>	<u>97.024,79</u>	<u>16.078,26</u>	<u>2.438.600,40</u>
Regenerative Energie				
Stammkapital	250.000,00	0,00	0,00	250.000,00
Allgemeine Rücklage	85.768,10	0,00	0,00	85.768,10
Verlustvortrag	-5.360,27	-423,56 ²⁾	0,00	-5.783,83
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	-423,56	-15.951,34	-423,56 ²⁾	-15.951,34
	<u>329.984,27</u>	<u>-16.374,90</u>	<u>-423,56</u>	<u>314.032,93</u>
	<u>2.687.638,14</u>	<u>80.649,89</u>	<u>15.654,70</u>	<u>2.752.633,33</u>

¹⁾ Saldiert wurden: Die Mehreinnahme der Regenerative Energie mit der Mehrausgabe des Wasserwerkes

²⁾ Jahresgewinn 2013 gem. Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 26.03.2015

5. Empfangene Ertragszuschüsse gem. § 23 Abs. 3 EigAnVO

	Stand 31.12.2013 €	Zuführung 2014 €	Auflösung 2014 €	Stand 31.12.2014 €
Wasserwerk				
Empfangene Ertragszuschüsse	486.505,78	114.378,25	57.430,19	543.453,84

Die Auflösung der Zugänge erfolgt analog zu den Abschreibungen der bezuschussten Wirtschaftsgüter.

6. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 25 Abs. 2. Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2013	Zuführung 2014	Verbrauch Auflösung 2014	(V) (A)	Stand 31.12.2014
	€	€	€		€
Wasserwerk					
Jahresabschlusserstellung und -prüfung 2013	17.000,00	0,00	16.912,86 (V)		0,00
			87,14 (A)		
2014	0,00	17.500,00	0,00		17.500,00
Steuerberatung 2013	3.000,00	0,00	2.962,69 (V)		0,00
			37,31 (A)		
2014	0,00	3.000,00	0,00		3.000,00
Verpflichtung aus Betriebsführungsvertrag für rückständigen Urlaub und Überstunden	13.036,00	8.937,00	13.036,00 (V)		8.937,00
Jahresabrechnung	10.453,00	11.809,00	10.453,00 (V)		11.809,00
	43.489,00	41.246,00	43.489,00 (V)		41.246,00

	Stand 31.12.2013	Zuführung 2014	Verbrauch Auflösung 2014	(V) (A)	Stand 31.12.2014
	€	€	€		€
Regenerative Energie					
Jahresabschlusserstellung und -prüfung 2013	2.000,00	0,00	2.000,00 (V)		0,00
2014	0,00	2.000,00	0,00		2.000,00
Steuerberatung 2013	500,00	0,00	293,01 (V)		0,00
			206,99 (A)		
2014	0,00	500,00	0,00		500,00
	2.500,00	2.500,00	2.500,00 (V)		2.500,00

7. Verbindlichkeiten

a) Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 25 Abs. 1 Nr. 1 EigAnVO)

Die Verbindlichkeiten, die grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert sind, sind nach ihren Fälligkeiten in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt. Eine Besicherung der Verbindlichkeiten durch Pfand- oder ähnliche Rechte erfolgte grundsätzlich nicht. Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte.

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit über ein Jahr bis zu 5 Jahren €	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren €	insgesamt €
Wasserwerk				
Förderdarlehen	134.132,50	536.530,00	2.159.777,54	2.830.440,04
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.578,27	0,00	0,00	46.578,27
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger				
a) sonstige	1.220.392,02	0,00	0,00	1.220.392,02
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften				
a) sonstige	135.542,77	0,00	0,00	135.542,77
sonstige Verbindlichkeiten	911,50	0,00	0,00	911,50
	<u>1.537.557,06</u>	<u>536.530,00</u>	<u>2.159.777,54</u>	<u>4.233.864,60</u>
Regenerative Energie				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34.027,69	141.893,99	535.540,80	711.462,48
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.311,48	0,00	0,00	6.311,48
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger				
b) sonstige	18.039,19	0,00	0,00	18.039,19
sonstige Verbindlichkeiten	69,46	0,00	0,00	69,46
	<u>58.447,82</u>	<u>141.893,99</u>	<u>535.540,80</u>	<u>735.882,61</u>
Gesamtbilanz ¹⁾	<u>1.259.783,60</u>	<u>678.423,99</u>	<u>2.695.318,34</u>	<u>4.633.525,93</u>

¹⁾ Saldiert wurden: Die Mehreinnahme der Regenerative Energie mit der Mehrausgabe des Wasserwerkes

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeines

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurden in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

2. Aufteilung der Umsatzerlöse (gem. § 285 Nr. 4 HGB)

Wasserwerk

Wasserentgelte (inkl. Bauwasserpauschalen)	€ 1.156.200,00
Wasserentgelte Vorjahre	€ -117,70
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	€ 57.430,19
Reparatur- und Installationserlöse	€ 15.191,75
sonstiges	€ 274,90
Umsatzerlöse Wasserwerk	<u>€ 1.228.979,14</u>

Regenerative Energie

Einspeisevergütung Photovoltaikanlagen	€ 29.418,78
--	-------------

Umsatzerlöse insgesamt	<u>€ 1.258.397,92</u>
-------------------------------	-----------------------

3. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen (§ 277 Abs. 4 Satz 3 HGB)

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind im laufenden Geschäftsjahr wie folgt zu verzeichnen:

a) Periodenfremde Erträge Wasserwerk

In Umsatzerlöse

Wasserentgelte Vorjahre	€	-117,70
-------------------------	---	---------

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Stundungszinsen Vorjahre	€	150,00
--------------------------	---	--------

Säumniszuschläge Vorjahre	€	397,00
---------------------------	---	--------

	€	<u>429,30</u>
--	---	---------------

b) Periodenfremde Aufwendungen Wasserwerk

In Personalaufwand

Nachzahlung Krankenkassenbeitrag 2013	€	<u>21,99</u>
---------------------------------------	---	--------------

c) Periodenfremde Erträge und Aufwendungen Regenerative Energie

Für den Betriebszweig Regenerative Energie sind keinen periodenfremde Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen.

III. Sonstige Angaben

1. Mengen- und Tarifstatistik (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 EigAnVO)

Die Wasserverbrauchsgebühren i.H.v. 1,45 €/cbm und die wiederkehrenden Beiträge i.H.v. 0,15 €/m² blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Entgelte des laufenden Jahres beruhen auf einer Kalkulation mit Planzahlen des Jahres 2014.

Aufteilung des Wasserverbrauchs und der Entgelte (ohne Bauwasserpauschalen)

	Vorjahr		2014	
	cbm	€	cbm	€
Tarifabnehmer	374.778	1.112.455,54	403.909	1.155.264,00
Sonderabnehmer	0	0,00	0	0,00
insgesamt	<u>374.778</u>	<u>1.112.455,54</u>	<u>403.909</u>	<u>1.155.264,00</u>
Wasserverluste im Verhältnis zur Wassergewinnung		20,3%		9,0%

2. Personal

Das Wasserwerk beschäftigt kein Personal. Die Betriebsführung erfolgt durch die Stadtwerke Annweiler am Trifels. Der Personalaufwand beinhaltet lediglich die Aushilfslöhne für die Zählerablesung mit T€ 3.

Die Vergütungen an die Mitglieder des Werkausschusses belaufen sich auf € 320,00 (im Vorjahr € 208,00).

3. Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen beim Wasserwerk nach § 285 Nr. 3 a 1. Halbsatz HGB folgende nicht passivierte finanzielle Verpflichtungen:

Geplante Investitionen größeren Umfangs

• Erneuerung der Steuerungstechnik im Pumpwerk Nordost	2015 - 2016 400.000 €	
• Erneuerung der Fernwirktechnik	2015 - 2016	<u>165.000 €</u>
		<u>565.000 €</u>

Konzessionsabgabe

Soweit die Konzessionsabgabe steuerrechtlich nicht zulässig wird, kann sie bei entsprechender Ertragslage in den folgenden fünf Jahren gemäß § 5 KAE nachgeholt werden.

Nachholbare Konzessionsabgabe:	2010	90.600,00 €
	2011	91.482,00 €
	2012	109.840,00 €
	2013	111.325,00 €
	2014	<u>114.232,99 €</u>
		<u>517.479,99 €</u>

4. Honorar des Abschlussprüfers § 285 Nr. 17 HGB

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar (netto) schlüsselt sich für einzelne Leistungen wie folgt auf:

	€	€
Wasserwerk		
Abschlussprüfung		
Vorjahr	-592,14	
Lfd. Jahr	<u>9.000,00</u>	8.407,86
Andere Bestätigungsleistungen		
Vorjahr	0,00	
Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	0,00
Steuerberatungsleistungen		
Vorjahr	-37,31	
Lfd. Jahr	<u>3.000,00</u>	2.962,69
Sonstige Leistungen		
Vorjahr	505,00	
Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	<u>505,00</u>
Gesamthonorar		<u>11.875,55</u>

Regenerative Energie

Abschlussprüfung		
Vorjahr	-377,24	
Lfd. Jahr	<u>2.000,00</u>	1.622,76
Andere Bestätigungsleistungen		
Vorjahr	0,00	
Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	0,00
Steuerberatungsleistungen		
Vorjahr	-206,99	
Lfd. Jahr	<u>500,00</u>	293,01
Sonstige Leistungen		
Vorjahr	3.388,00	
Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	<u>3.388,00</u>
Gesamthonorar		<u><u>5.303,77</u></u>

5. Vergleich des Entgeltsbedarfs und Entgeltsaufkommen mit den Grenzwerten des § 7 Abs. 3 Satz 2 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 KAVO (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 EigAnVO)

Das vertretbare Entgeltsaufkommen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 KAVO beträgt für Wasser € 1,10 je cbm

Der Entgeltsbedarf ergibt sich derzeit für das Wasserwerk wie folgt:

Entgeltsbedarf I
(€ 1.165.090,00 : 403.909 cbm) € 2,88 je cbm

Entgeltsbedarf II
(€ 1.292.493,00 : 403.909 cbm) € 3,20 je cbm

Das Entgeltsaufkommen ermittelt sich mit
(€ 1.182.780,00 : 403.909 cbm) € 2,93 je cbm

In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Werkausschusses:

- 1) Den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels für die Betriebszweige Wasserversorgung & Regenerative Energien sowie Abwasserentsorgungseinrichtung und
- 2) stellt das Ergebnis des Betriebszweigs Wasserversorgung mit + 80.946,53 €, des Betriebszweigs Regenerative Energie mit – 15.951,34 € (Gesamt: 64.995,19 €) und des Betriebszweigs Abwasserentsorgung mit – **206.389,40 €** fest

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, die vorgenannten Jahresergebnisse 2014 auf neue Rechnung vorzutragen.

3 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2017

3.1 Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der Auslegung des Haushaltsplanes eingegangenen Vorschläge und Anregungen

Nachdem während der Offenlage des Haushaltsplanentwurfs keine Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger erfolgte und somit keine Vorschläge und Anregungen eingegangen sind, entfiel eine entsprechende Beschlussfassung.

3.2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2017 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2016 - 2020

Bürgermeister Wagenführer erläuterte in seiner Haushaltsrede, welche der Originalniederschrift als Anlage beigelegt ist, die wesentlichen Eckdaten der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2017. Es handelt sich hierbei um einen Sparhaushalt. Der Vorsitzende erläuterte die wesentlichen Schwerpunkte des künftigen Haushaltes, wie zum Beispiel die Auenreaktivierung in Eußerthal, welche zu 100% im Rahmen der Aktion Blau gefördert und damit für die Verbandsgemeinde kostenneutral ist und die Fertigstellung der Sanierung der Grundschule Annweiler.

Er bedankte sich insbesondere bei Herrn Kölsch und seinen Mitarbeitern/Innen der Schul- und Sozialverwaltung für die hervorragende Arbeit im Bereich der Asylbewerber sowie Herrn Werkdirektor Paul, insbesondere auch für seine Tätigkeit in der Energie Südpfalz GmbH.

Darüber sprach er seinen Dank allen Beschäftigten der Verwaltung aus.

Die Fraktionssprecher der CDU, FWG, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LFW sowie Ratsmitglied Reiner Niederberger sprachen sich für den, aus ihrer Sicht, schlüssigen und sachgerechten Haushalt aus. Der Fraktionssprecher der SPD stimmte zu, dass das Zahlenwerk des vorliegenden Haushaltsplans sachgerecht sei und sich am Prinzip der Sparsamkeit orientiere, allerdings fehle im Stellenplan die Ausweisung einer Schlüsselposition, wie dies gefordert worden war. Daher werde sich die SPD-Fraktion bei der Abstimmung enthalten.

Im Anschluss an diese Ausführungen beschloss der Verbandsgemeinderat mit 21-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 9 Enthaltungen die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 und die Wirtschaftspläne Eigenbetriebe Abwasserentsorgung, Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2017 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2016-2020.

4 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten

4.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 03.07.2014, Tagesordnungspunkt 4 Vorlage: 01/338/I/169/2016

Mit Wirkung zum 01.07.2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in Kraft getreten. In Folge dessen wurde die Gemeindeordnung in verschiedenen Bereichen – insbesondere im Bereich Öffentlichkeit von Sitzungen – geändert. Dies wiederum machte eine Anpassung der Mustergeschäftsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung unabdingbar. Zwischenzeitlich liegt die überarbeitete Fassung der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes vor.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.07.2014 die damals gültige Mustergeschäftsordnung beschlossen hat, ist dieser Beschluss auf Grund der v.g. Änderung aufzuheben und die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat beschloss einstimmig, die am 03.07.2014, unter Tagesordnungspunkt 4, beschlossene Geschäftsordnung aufzuheben.

4.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung Vorlage: 01/339/I/170/2016

Entgegen der Regelungen nach einer Kommunalwahl, wonach die Geschäftsordnung, sollte sie vom Gemeinderat nicht explizit beschlossen werden, automatisch nach 6 Monaten als angenommen gilt (§37 Abs. 2 GemO), ist die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der beiliegende Entwurf entspricht der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Der Verbandsgemeinderat beschloss einstimmig die, der Originalniederschrift beiliegende, Mustergeschäftsordnung.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionsdarlehens **Vorlage: 01/341/V/260/2016**

Aus dem Haushaltsvollzug des Jahres 2015 resultiert ein Bedarf an neuen Investitionsdarlehen in Höhe von 640.000 €. Der Betrag wird derzeit noch über den Kassenbestand (Kassenkredite) vorfinanziert und ist nunmehr in ein langfristiges Investitionsdarlehen zu überführen. Zurückzuführen ist der Kreditbedarf auf die Maßnahme „Sanierung Grundschulturnhalle Gossersweiler-Stein.“

Aus der Haushaltsplanung 2016 hat sich ein weiterer Bedarf an neuen Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt 1.984.450 € ergeben. Davon wurden zwischenzeitlich 125.000 € realisiert (KFW-Förderdarlehen für Flüchtlingsunterkunft). Die aktuelle Entwicklung der Haushaltswirtschaft macht nunmehr die Aufnahme eines weiteren Investitionsdarlehens in Höhe von mind. 860.000 € (u. a. für die Maßnahmen Fertigstellung Sanierung Grundschulturnhalle Gossersweiler-Stein, Ausbau Radwegeteilstück Eußerthal/Schafstall bis Gut Waldeck, Umsetzung Brandschutzkonzept Grundschule Annweiler) erforderlich.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zum jetzigen Zeitpunkt ein neues Investitionsdarlehen in Höhe von 1.500.000 € aufzunehmen und für dieses aufgrund des niedrigen Zinsniveaus möglichst über eine Gesamtlaufzeit von 30 Jahren eine Zinsfestschreibung zu vereinbaren. Kommunaldarlehen mit einer Zinsfestschreibung über die gesamte Laufzeit von 20 oder 30 Jahren werden derzeit für unter 2,0 % p.a. angeboten. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht liegt vor.

Der Verbandsgemeinderat beschloss einstimmig, bei 1 Enthaltung die Aufnahme eines verzinslichen Neudarlehens in Höhe von 1.500.000 € Die Verwaltung wird ermächtigt, bei den Darlehensanbietern Angebote einzuholen und dem günstigsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen. Der Verbandsgemeinderat ist nach erfolgter Kreditaufnahme über die vereinbarten Kreditkonditionen zu informieren.

6 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b Umsatzsteuergesetz); hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz **Vorlage: 01/336/V/230/2016**

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Verbandsgemeinderat beschloss einstimmig das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

Ratsmitglied Sonja Keßler war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

7 Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Termins für die Wahl des/der Bürgermeisters/in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Vorlage: 01/344/I/174/2016

Der Vorsitzende erläuterte die Regelung des § 53 Abs. 5 GemO, wonach im Falle eines Ausscheidens des hauptamtlichen Bürgermeisters wegen Ablauf seiner Amtszeit oder Eintritts in den Ruhestand, dessen Nachfolger/in frühestens neun Monate (hier: 01. April 2017) und spätestens 3 Monate (hier: 30. September 2017) vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist.

Gemäß § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz setzt die Aufsichtsbehörde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendigen Stichwahl fest.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Wahltag für die Wahl des/der Bürgermeisters/in den 07. Mai 2017 sowie als Tag einer etwaigen Stichwahl den 21. Mai 2017, vorzuschlagen.

Aus den Reihen des Ratsgremiums wurde der Antrag gestellt, entgegen dem Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, den Wahltag auf den 11. Juni 2017 und den Tag einer etwaigen Stichwahl auf den 25. Juni 2017 festzulegen.

Die Sitzung wurde daraufhin in der Zeit von 19.55 Uhr bis 20.05 Uhr unterbrochen.

Im Anschluss an diese Unterbrechung beschloss der Verbandsgemeinderat mit 19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen den Wahltag auf den 11. Juni 2017 sowie den Tag einer etwaigen Stichwahl auf den 25.06.2017 festzulegen.

Dieser Beschluss wird der Kreisverwaltung Südlichen Weinstraße vorgelegt, da die Aufsichtsbehörde gemäß § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz den Wahltag und den Tag einer etwa notwendigen Stichwahl festsetzt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruhte bei dieser Abstimmung gem. § 36 Abs. 3 Nr. 2 GemO.

8 Anfrage Bündnis 90/Grüne Themen Queichtalradweg und Mobilitätskonzept

Die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachen Besichtigung Queichtalradweg und Mobilitätskonzept, welche der Originalniederschrift beiliegt, wurde dieser bereits im Vorfeld der Verbandsgemeinderatssitzung schriftlich beantwortet. Bürgermeister Wagenführer erläuterte nochmals kurz die wesentlichen Maßnahmen (Beschilderungen) die bereits vorgenommen bzw. noch werden.

Insbesondere verwies er darauf, dass seitens des LBM keine Aufforderung zur Erstellung eines Mobilitätskonzeptes ergangen ist.

Fraktionsvorsitzender Werner Schreiner bedankte sich für die ausführliche Stellungnahme.

9 Beratung und Beschlussfassung über eine Absichtserklärung in Sachen Fusion mit der Verbandsgemeinde Hauenstein Vorlage: 01/347/I/175/2016

Bürgermeister Wagenführer verlas den Entwurf der Absichtserklärung, welche den Ratsmitgliedern vorlag.

Im Zuge der folgenden Erörterung wurde seitens eines Ratsmitgliedes der Antrag eingebracht, dem Entwurf einen einleitenden Satz voranzustellen.

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates stimmten diesem Antrag zu, so dass die Erklärung nunmehr folgenden Wortlaut hat:

Der Verbandsgemeinderat Annweiler begrüßt die Absicht der Verbandsgemeinde Hauenstein dem Bürgerwillen zu entsprechen und in die Verbandsgemeinde Annweiler fusionieren zu wollen, daher sieht der Verbandsgemeinderat die Notwendigkeit, die Möglichkeiten einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Hauenstein auszuloten.

Die Verbandsgemeinde Hauenstein ist in der „Freiwilligkeitsphase“ auf der Suche nach einem geeigneten Fusionspartner, um eine Zwangsfusion durch das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 zu vermeiden.

Bisher wurde seitens der Landesregierung in der Freiwilligkeitsphase eine Fusion über die Kreisgrenzen hinausgehend ausgeschlossen!

Die Bürgerbefragungen in den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hauenstein haben, bis auf die Ortsgemeinde Hinterweidenthal, die sich zur Verbandsgemeinde Dahn orientieren möchte, ein eindeutiges Votum für die Verbandsgemeinde Annweiler als Fusionspartner ergeben.

In der jüngsten Bürgerversammlung in Hauenstein hat Staatssekretär Günter Kern erklärt, dass das Fusionsgesetz

„als Ausnahme auch eine Fusion über die Kreisgrenzen hinaus vorsehe, ebenso sei es auch möglich, dass eine Verbandsgemeinde nicht als Ganzes fusioniere, hierfür müssten durchgreifende Sachgründe gegeben sein, die weit über den Bürgerwillen hinausgingen!“

In zwei eingehenden Gesprächsrunden der Verwaltungsspitzen der Verbandsgemeinde Hauenstein und der Verbandsgemeinde Annweiler wurden unter anderem wichtige Gesichtspunkte, wie die VG-Umlage, die Werke, die Schulen, die Feuerwehren und das Schwimmbad eingehend erörtert. Es wurde eine konkrete Verhandlungsbasis definiert, auf der weitergehende Gespräche geführt werden können.

In der jetzt eingetretenen Situation sieht der Verbandsgemeinderat Annweiler die Notwendigkeit, die Möglichkeiten einer Fusion weiter auszuloten.

Es bleibt den weiteren Verhandlungen vorbehalten, ob in den wesentlichen Kernpunkten Einigkeit bzgl. einer Fusion erzielt werden könnte!

Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Annweiler wird unter Führung der Verwaltungsspitze (Bürgermeister und Beigeordnete) beauftragt, die weiteren Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Hauenstein zu führen.

Ziel dieser Verhandlungen soll es sein, alsbald dem Verbandsgemeinderat Annweiler einen Entwurf der Bedingungen einer eventl. Fusion zur weiteren Beratung vorzulegen.

Hierbei sind zwei Bedingungen zu beachten:

1. Eine Fusion der fusionsbereiten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hauenstein mit der Verbandsgemeinde Annweiler ist ausschließlich über die Kreisgrenzen hinaus in den Kreis Südliche Weinstraße möglich!
2. Ausgleichszahlungen jedweder Art sind auszuschließen!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Fusionsgesetz Rheinland-Pfalz in der Freiwilligkeitsphase sämtlichen Ortsgemeinden der beiden Verbandsgemeinden das Recht zusteht, über eine eventl. Fusion zu beraten und zu beschließen! Dies ist erst dann möglich, sobald konkrete Bedingungen vorgelegt werden können, die mit dem Land Rheinland-Pfalz abzustimmen sind.

Der Verbandsgemeinderat sieht die Notwendigkeit, die Möglichkeiten einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Hauenstein auszuloten.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Annweiler wird unter Führung der Verwaltungsspitze beauftragt, die weiteren Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Hauenstein zu führen.

Hierbei sind die beiden Bedingungen

- Fusion über die Kreisgrenzen hinaus in den Kreis Südliche Weinstraße **und**
- den Ausschluss von Ausgleichszahlungen zu beachten.

Der Stadtbürgermeister und die Ortsbürgermeister der Verbandsgemeinde Annweiler sind in diesen Verhandlungsprozess weitestgehend und zeitnah einzubinden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

10 Auftragsvergaben

10.1 Beratung und Beschlussfassung der Übernahme der Vergabe "Ausbaggern des Mühlgrabens Wasser- und Gerbergasse Annweiler" im Rahmen der Aktion Blau

Am 07. Juni und 08. Juni 2016 wurde die Stadt Annweiler am Tr. von einem Unwetter heimgesucht, wie es in Annweiler am Tr. noch nie vorkam.

Dieses Jahrhundertereignis überschwemmte etliche Straßen und private Grundstücke mit Schlammmassen.

Des Weiteren wurden Schlammmassen in den Mühlgraben im Bereich der Wasser- und Gerbergasse eingespült, welche sich im Mühlgraben absetzten und den Abflussquerschnitt des Grabens einengten.

Hier war es nun erforderlich den ursprünglichen Querschnitt des Mühlgrabens wiederherzustellen, damit das Retentionsvolumen des Mühlgrabens wieder zur Verfügung steht, um weitere Überflutungen in diesem Bereich zu vermeiden.

Um die Unfallgefahr zu beseitigen und weitere Schäden zu vermeiden führte das Bauamt der Verbandsgemeinde eine öffentliche Ausschreibung mit nachstehendem Ergebnis durch:

Zahl der Bewerber: 6
Zahl der Bieter: 3

Günstigster Bieter war die Fa. Wilhelm, Osthofen mit einem Angebotspreis von 78.355,55 € inkl. MwSt. Die Maßnahme wird vom Land Rheinland-Pfalz zu 50 % im Rahmen der Aktion Blau bezuschusst.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 einstimmig die Durchführung der Maßnahme genehmigt. Die durch den Zuschuss nicht gedeckten Kosten werden durch die Stadt Annweiler am Trifels im Rahmen eines abzuschließenden Vertrages getragen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung zur Durchführung der Maßnahme.

10.2 Auenreaktivierung und Errichtung eines Naturlabors auf dem Gelände der ehem. Fischzuchtanlage in der Ortsgemeinde Eußerthal / VG Annweiler a. Tr. Vorlage: 01/346/IV/951/2016

Als Fortsetzung und Erweiterung der Maßnahme „Umgestaltung der ehemaligen Fischzuchtanlage des Landesfischereiverbands Rheinland-Pfalz“ in Eußerthal, soll nun die Maßnahme mit der Auenreaktivierung – Renaturierungsmaßnahme fortgesetzt werden.

Die Renaturierung soll, bis auf drei Teiche mit besonderem Schutzstatus für Laichplätze, alle Teiche auf der ehemaligen Fischzuchtanlage des Fischereiverbandes Pfalz e.V. umfassen.

Die geplante Maßnahme soll dem Hochwasserschutz und dem Wasser- und Stoffrückhalt auf natürliche Weise dienen. Die geplante Umgestaltung der vorhandenen Teiche zu Auen-Retentionsräumen dient als Pilot-Projekt der Klärung, wie solche Teichanlagen wieder ihrer ökologischen Funktion zugeführt werden können. Durch die Gewässerentwicklung sollen ferner der typische artenreiche Tiere- und Pflanzenbestand unterstützt und durch die Verbindung mit der Aufzucht von bedrohten heimischen Fischarten ein weiterer positiver Effekt für die nachhaltige Entwicklung von Gewässern und Auen in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.

Die Maßnahme wird 100 % im Rahmen der Aktion Blau gefördert

Aus diesem Grunde führte das Bauamt der Verbandsgemeinde eine öffentliche Ausschreibung mit nachstehendem Ergebnis durch:

Zahl der Bewerber: 11
Zahl der Bieter: 4
Angebotsabgabe: 01.12.2016, Verbandsgemeinde Bauamt

Günstigster Bieter war die Firma E. Köhler-Schmitt GmbH, Waldrohrbach, mit einem Angebotspreis als Nebenangebot von 362.800,00 € inkl. MwSt.

Es wird empfohlen den Auftrag an die Firma E. Köhler-Schmitt GmbH , 76857 Waldrohrbach, zu vergeben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag an die Firma E. Köhler-Schmitt GmbH, 76857 Waldrohrbach, zum Preis von 362.800 € inkl. MwSt. zu vergeben.

Ratsmitglied Sonja Keßler war während der Abstimmung nicht anwesend.

11 Anfragen

- Ein Ratsmitglied stellte zwei Anfragen – Personalangelegenheiten – betreffend. Der Vorsitzende verwies auf den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.
- Darüber hinaus wurde angefragt, ob es den Tatsachen entspricht, dass Asylbewerbern 30,00 € von ihren Leistungen einbehalten würde. Bürgermeister Wagenführer wies daraufhin, dass sie hierfür eine komplette Kleiderausstattung aus der Kleiderkammer, die sich im Rathaus der Verbandsgemeinde befindet, erhalten.

12 Informationen

Es lagen keine Informationen vor.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin